



# Rahmenbedingungen praktischer Tierärzte in der Tierseuchenbekämpfung

## Womit muss der praktische Tierarzt in der Tierseuchenbekämpfung rechnen – eine Übersicht

DIPL. VET.-MED. HERBERT NAGEL

Schlüsselwörter: ASP, Tierseuchenbekämpfung, praktischer Tierarzt,

Keywords: ASF, animal disease control, veterinary practitioners

Herbert Nagel berichtet als erfahrener Schweinepraktiker von seinen persönlichen Erfahrungen in der Tierseuchenbekämpfung. Es wird auf die komplizierten und schwierigen Rahmenbedingungen der betreuenden Tierärzte in der Tierseuchenbekämpfung und möglichen Fallstricke hingewiesen. Außerdem wird beschrieben, wie sich eine Tierarztpraxis auf den Seuchenfall vorbereiten kann.

### Zusammenfassung

Der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen in Deutschland im September 2020 bedeutet für die schweinehaltenden Betriebe und der nachgelagerten Schlacht- und Verarbeitungsindustrie einen gravierenden Einschnitt mit vorerst längerfristig negativen Folgen. Bei der Erkennung und Bekämpfung von Tierseuchen ergeben sich für den praktischen Tierarzt unterschiedliche Szenarien. Aus Erfahrungen vergangener Seuchenzüge der Klassischen Schweinepest wird in diesem Übersichtsartikel die Stellung des praktischen Tierarztes in der Tierseuchenbekämpfung erläutert. Dabei wird auf Schwerpunkte der Tätigkeit des praktischen Tierarztes bei der Seuchenprävention und im akuten Tierseuchenfall hingewiesen. Dazu zählen Situationsbeschreibungen und Verhalten beim Erstausbruch einer akuten Tierseuche, beim Umgang mit dem Viehhandel, der Kompartiment-/Restriktionszonen-Bildung sowie Hinweise

auf Haftungsfragen bei hoheitlichen und privatrechtlichen Tätigkeiten. Auf die Bedeutung der präventiven Tätigkeit unter besonderer Berücksichtigung geltender rechtlicher Bestimmungen wie der Schweinehaltungshygieneverordnung und Möglichkeiten der vorbereitenden Organisation von Tierarztpraxen wird explizit hingewiesen.

ferent situations and behavior in case of a new outbreak of a notifiable animal disease, handling of the trading companies, establishment of restriction-zones and compartmentalization as well as liability issues.

Disease prevention, regulations and options for preparation in veterinary practices are pointed out.

### Summary

#### Role of Veterinary Practitioners in Animal Disease Control

African Swine fever (ASF) first appeared in wild boar in Germany in September 2020, involving a deep, long lasting impact on swine producers and the slaughtering and processing industry. Veterinary practitioners are part of recognition and disease control in terms of notifiable animal diseases. In this article their role is described and experience from former epidemic events is shared with focus on prevention and acute outbreaks. This includes description of dif-

### Einleitung

Der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) im September 2020 in Brandenburg bedeutet für die schweinehaltenden Betriebe und die nachgelagerten Schlacht- und Verarbeitungsindustrie in Deutschland einen gravierenden Einschnitt mit vorerst längerfristig negativen Folgen. Das betrifft Wild- und Hausschweinbestände, verbunden mit Handelsrestriktionen im innereuropäischen und außereuropäischen Raum, sowie die immensen wirtschaftlichen Schäden einschließlich der Aufwendungen zur Bekämpfung der ASP.

## Tierseuchenalarmplan Stand: 20171127

Für das eventuelle Auftreten einer akuten Tierseuche sind folgende Maßnahmen vorzubereiten und umzusetzen:

### 1) Materielle Sicherstellung für die ersten 4 Wochen

- Vorhalten von 1000 Einweg-Overalls **erfolgt**
- Vorhalten von mindestens 20000 Einwegkanülen **erfolgt**
- Vorhalten entsprechender Menge Einwegfüßlinge **erfolgt**
- Vorhalten von mindestens 100 Einwegschlingen **erfolgt**
- Vorhalten von 8 Propangasbrennern **erfolgt**
- Hand – und Fahrzeugdesinfektionsmittel **erfolgt**

### 2) Aufstellung Kunden nach Kreis und Info der VETÄMTER bei zugetretenen Neukunden

- Wichtig wegen der uns zustellbaren Verordnungsschreiben im Sinne der schnellen Umsetzung!
- Info der VETÄMTER über Vivet als betreuende Tierarztpraxis **erfolgt**
- Kundenfixierung – Karte **erfolgt**

### 3) Handlungen im konkreten Seuchenfall

- Organisation und Strukturierung der eingehenden Verordnungen der Kreise (Ruhe bewahren) -> **Ablagen der einzelnen Kreise ordnen (operativ): Vorbereitung Ablagen: Praxismanagerin S.T.- erfolgt**
  - o **Kontakt mit Vieh Händlern suchen**  
-> diese haben i.d.R. die ersten/aktuellsten Infos (?)
  - o **Kartografische Eingrenzung der „Seuchengebiete“** nach Verordnungsvorgabe der Kreise (wenn möglich?)
  - o **Benennung von X-Kollegen**, die nur die im „Seuchengebiet“ liegenden Betriebe betreuen **incl. Wochenenddienstplanung (operativ lösen)**
    - Nachweislich „vor Augen des Landwirtes“ **nach jedem Besuch R+D**
    - wenn nötig auch **immer des Fahrzeugs!** -> Doku!
    - **Einwegoveralls auf den Betrieben belassen u. berechnen Arbeitsmaterial + Scanner der X-Kollegen farbig markieren**
  - **auf den Betrieben immer Einmalhandschuhe und gezielt Proben transport (nur Blutkartons/Plast-Tüten)**
  - **Materialien (OP-Besteck, Medis) auf den Betrieben lassen->**
    - o **bestellen Umfang nach Bedarf - erfolgt**
    - o **trotzdem: jeder TA sorgt in seinen Betrieben informativ vor!**
  - **Proben auf den Betrieben verpacken!**
  - **keine Sektionen und keine Weiterverarbeitung von Proben!**
  - **R+D nur im Sektionsraum-> dort Annahme u. in einbinden-> zuerst „Grün“ – dann „Rot“ reinigen und desinfizieren (getrennt!) u. so auch wieder zuteilen!**
  - **Einweisung TA-Helfer: Zeit: 11.10.17 erfolgt**

Abb. 1

Der Tierseuchenalarmplan der spezialisierten Schweinepraxis Vivet ist Ausdruck des hohen Verantwortungsbewusstseins für die betreuten Schweinebetriebe, fundierte Grundlage des täglichen Handelns und auch Absicherung der Tierarztpraxis gegenüber möglicher Schadensforderungen Dritter. Bild: DVM H. Nagel

Die Verbreitung der ASP nach Deutschland erfolgte durch das unkontrollierte Infektionsgeschehen innerhalb der Wildschweinpopulation und der Hausschweinebestände Polens. Sequenzierungen des ASP-Virustyps durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) ergaben, dass die Ausbrüche in Deutschland und Polen zusammenhängen, da es Wanderbewegungen von Wildschweinen zwischen Deutschland und Polen gibt [16]. Obwohl die Möglichkeit der Übertragung der ASP nach Deutschland immer

bestand und man auch darauf vorbereitet war, nahm der Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen nach Ausbruch der Tierseuche doch teilweise völlig andere Dimensionen an [27, 28]. Die Ausbrüche der ASP konzentrieren sich bisher an Grenze zu Polen in den Bundesländern Brandenburg, Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern. Die Tierhalter der dort Schweine haltenden Betriebe müssen bedrückend, oftmals verzweifelt, die wirtschaftlichen Schäden durch die ASP und die dadurch notwendigen

Bekämpfungsmaßnahmen erleben [20]. Allen Beteiligten verlangt diese Situation ein Höchstmaß an Akzeptanz und Verantwortung bezüglich der Bekämpfungsmaßnahmen ab. Der Ausbruch der ASP in drei ökologisch wirtschaftenden Hausschweinebeständen im Juli 2021 zeigt, dass die Gefahr des Viruseintrags in die Hausschweinebestände jederzeit gegeben ist! Mit viel Engagement konnten erste Erfolge bei der Verhinderung der Ausbreitung erzielt werden. Obwohl das Ausbruchsgeschehen „weiterhin dynamisch“ und der Infektionsdruck aus Polen anhaltend hoch bleibt, seien die bisherigen Bekämpfungsmaßnahmen „alles in allem erfolgreich“ gewesen und die Tierseuche konnte erst einmal auf relativ kleine Gebiete begrenzt werden“ [2, 17]. Weitere Maßnahmen sollen das bisherige Vorgehen ergänzen. Dazu gehören die erneuten Forderungen der bisher in die Bekämpfung der ASP eingebundenen Bundesländer an den Bund, sich „fachlich und finanziell“ stärker in die ASP-Bekämpfung einzubringen. Bei der EU-Kommission müsse sich der Bund für eine ergänzende Finanzierung der Zaunbaumaßnahmen einsetzen [17]. Ergänzend erfolgt z.B. die geografische Erweiterung der Untersuchungspflicht aller gesund erlegten Wildschweine, der Vorschlags weiterer Errichtung von Wildschweinbarrieren auch auf polnischer Seite bis hin zu der möglichen Umsetzung eines „deutschen Schutzkorridorkonzepts“ mit dem Ziel, die Unterbrechung der Infektionsausbreitung nach Westen zu verhindern [8, 17].

Dabei erschweren Forderungen, basierend auf Ansichten der „Gesinnungsethik“, wie z.B. nach einem Aufstallungsverbot von Schweinen ökologisch wirtschaftender Betriebe (unter Verweis auf die Perspektive dieser Haltungsform, Gewährung des Tierwohls und des Tierschutzes) die Bekämpfung der ASP [6, 9]. An dieser Stelle sei explizit darauf verwiesen, dass in der Nutztierhaltung die Tiergesundheit den gleichen Stellenwert erfahren muss, wie die bisher überwiegend im Vordergrund stehende Ausgestaltung der Haltungsformen. Ohne Tiergesundheit ist Tierschutz und Tierwohl nicht vermittelbar. Eine artgerechten Haltungsform ist nur dann „tiergerecht“, wenn die sich darin befindlichen Tiere auch gesund sind

und dauerhaft vor Krankheiten wirksam geschützt werden können! Nur gesunde Tiere können positive Emotionen erleben [25]. Dazu gehört auch die Möglichkeit und Notwendigkeit z.B. einer kompletten Aufstallung des Tierbestandes! Gerade bei der ASP ist das der beste mögliche Tierschutz! Es gibt z.B. keine vorbeugenden oder therapeutischen Maßnahmen gegen die ASP – außer der Kontaktvermeidung [25]. Viele an ASP erkrankte Schweine müssen häufig ohne Möglichkeit tierärztlicher Einflussnahme unter gravierenden Schmerzen qualvoll verenden!

Mit einer Tilgung der ASP, bedingt durch den hohen Infektionsdruck aus Polen, ist in nächster Zeit nicht zu rechnen [5, 28]. Die Konzentration des ASP-Tierseuchengeschehens in den östlichen Bundesländern mit vergleichsweise überschaubaren Tierzahlen und Tierhaltungen bedeutet aber auch immer eine Gefahr bezüglich der Virusausbreitung auf die Hochburgen der deutschen Schweineproduktion zum Beispiel in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. In solch einem Szenarium würden sich die Bekämpfungsmaßnahmen mit ihren Folgen um ein Vielfaches potenzieren und sicher auch komplizieren. Während für Landwirte ausreichend Informationen zur Vorbeuge der ASP zugänglich sind [10, 11, 12] beschränken sich Hinweise für das Verhalten praktische Tierärzte im Wesentlichen auf die Erkrankung als solche.

Daher wird an dieser Stelle aus eigenen, bitteren Erfahrungen der Bekämpfung der Klassischen Schweinepest (KSP) 1996/97 und 2006 in Nordrhein-Westfalen (NRW) auf (mögliche) Rahmenbedingungen schweinebetreuender Tierärzte für die praktische Arbeit in der Tierseuchenbekämpfung hingewiesen.

### **Die Stellung des praktischen Tierarztes im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung**

Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen waren schon immer, neben wissenschaftlichen Grundlagen, zusätzlich von aktuellen politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprägt. Damit ist Tierseuchenbekämpfung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die in der Bundesrepublik hauptsächlich dem Staat und

Tierhaltern zugeordnet ist. Gesetzliche Grundlage für die Tierseuchenbekämpfung bildet das Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der jeweils aktuellen Fassung sowie den dazugehörigen Rechtsanhängen. In der Regel ist die Gesetzgebungsbefugnis, die Durchführung und Organisation hierbei den einzelnen Bundesländern zugewiesen. Schwerpunktartig wird dies praktisch über die jeweilig zuständigen Veterinärbehörden auf Landes- und Kreisebene realisiert. Zu beachten sind noch Sonderzuständigkeiten bei der Tierseuchenbekämpfung (Bundeswehr, Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Paul Ehrlich-Institut, Kliniken und Institute tierärztlicher Lehranstalten). Die behördlichen Strukturen in den Bundesländern halten die materiellen und personellen Voraussetzungen für den akuten Tierseuchenfall in Bereitschaft und sichern diese finanziell ab.

#### **Für den Ernstfall vorbereitet sein**

Die Länder/Kreise sind nach eigenen Angaben organisatorisch und materiell gut auf den möglichen Ernstfall vorbereitet. So sind beispielsweise in NRW die Jagdverbände intensiv eingewiesen und bezüglich der Fallwildsuche auch materiell entsprechend ausgestattet. Es bestehen Verträge mit einer „Wildseuchenvorsorgegesellschaft“ zur gezielten Bergung verendeter Wildschweine. Ähnliche Abkommen existieren gleichfalls mit einer „Tierseuchenvorsorgegesellschaft“, die im Ernstfall alle Maßnahmen mit der Nottötung, Räumung und Entsorgung von Hausschweinebeständen vornehmen soll. Formularunterlagen sollen vereinheitlicht und eindeutig verfügbar sein [14]. Wie weit das im Ernstfall trägt, bleibt abzuwarten. So kritisiert der Deutsche Jagdverband (DJV) in der aktuellen ASP-Situation den „ineffektiven Flickenteppich von Zuständigkeiten und Vorschriften“ bei der Bekämpfung der ASP [2]. Unterschiedliche organisatorische, geografische und wirtschaftliche Gegebenheiten bedingen oftmals nicht einheitliche Vorgehensweisen, die dem praktischen Tierarzt größte Aufmerksamkeit bei der täglichen Arbeit abverlangen können. Der praktische Tierarzt kann

diese Situationen selbst nicht beeinflussen - sollte sich aber durchaus auf erhebliche „Interpretationsspielräume“ bei der praktischen Umsetzung aktualisierter tierseuchenrechtlicher Verwaltungsvorschriften einstellen [15, 21, 22].

#### **Seuchenprävention**

Bei der Seuchenprävention gilt es mit geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung eines Seuchenausbruchs beizutragen. Dabei hat der Tierhalter gemäß Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) eine gesetzlich fixierte Mitwirkungspflicht. Damit obliegt dem Tierhalter u.a. gemäß Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) die verpflichtende Inanspruchnahme einer tierärztlichen Bestandsbetreuung durch einen Tierarzt mit besonderem Fachwissen im Bereich Schwein. Darüber hinaus sind bestimmte Untersuchungen und Anforderungen an Zuchtbetriebe gestellt. Das trifft sowohl für zeitbezogene als auch anlassbezogene Untersuchungen des Tierbestandes zu. Spezielle Regelungen finden sich zusätzlich in Ausführungshinweisen zur Durchführung der SchHaltHygV und Runderlassen der jeweilig zuständigen Ministerien der Bundesländer. Bei Überschreitung der in der SchHaltHygV fixierten Grenzwerte (Erkrankungs-, Todesfallzahlen, Fruchtbarkeitsschäden, wiederholte unterschiedliche Antibiotikagaben im gleichen Falle und kurzen Abständen) sind die vorgeschriebenen Untersuchungen und Probenahmen konsequent vorzunehmen. Flüchtigkeits-, Gefälligkeits- oder der eigenen Interpretation unterliegende Beurteilungen dieser Grenzwerte sind im Ernstfall dem Tierarzt nicht dienlich! In NRW z.B. gibt es keine Begründungen diese Untersuchungen nicht vorzunehmen, da zusätzlich zur SchHaltHygV ein etabliertes Monitoring System („Tierseuchenfrühwarnsystem“) existiert und die Tierseuchenkasse die Kosten für alle seuchenrelevanten Sektionen und Untersuchungen übernimmt. Das ist besonders wichtig für eine später mögliche Versagung der Entschädigungsleistung durch die Tierseuchenkasse. Über die Möglichkeiten und Verfahrensabläufe in seinem Bundesland sollte deshalb jeder Praktiker aktuelle Kenntnisse besitzen. Werden diese Untersuchungen nicht durchgeführt, darf die Betreuung des Bestandes





**Abb. 2** Teil des Konzepts der Praxis Vivet ist die deutschlandweit einmalige Reinigungs- und Desinfektionsanlage für Praxisfahrzeuge. Bild: DVM H. Nagel

durch den praktischen Tierarzt nicht fortgeführt werden! Geschieht dies doch, sind im konkreten Schadensfall erhebliche Haftpflichtprobleme für den Tierarzt möglich, bei denen im schlimmsten Fall auch noch nachgeordnete Schlacht- und Verarbeitungsbetriebe einbezogen sein könnten! Nach bisherigen Erfahrungen ist es für den Praktiker sehr zu empfehlen, gemäß dem alten Ratschlag „Information ist immer eine Hole- und nie eine Bringe-Pflicht“, sich in öffentlich zugänglichen Rechtsinformationen themenbezogen selbst kundig zu halten. Obwohl die Pflicht der Beauftragung zur Durchführung der Besuche nach SchHaltHygV dem Tierhalter obliegt, hat es sich nach meiner Erfahrung sehr bewährt, die Kontrolle in Absprache mit dem Tierhalter unbedingt in tierärztlicher Hand zu behalten. Der Nachweis dieser Besuche im Rahmen der SchHaltHygV bildet u.a. auch die Grundlage zur Gewährung von Beihilfen für den Landwirt durch die Tierseuchenkassen im Schadensfall. Diese sind allerdings in den Bundesländern unterschiedlich geregelt.

### **Konzept „Umgang mit Tierseuchen“ in der Tierarztpraxis**

Generell gilt es für den praktischen Tierarzt, vorbildliches Handeln im Sinne der Minimierung der Verbreitung selbst zu praktizieren und den Tierhalter darauf hinzuweisen. Ein Beispiel der Umsetzung eines hohen tierseuchenhygienischen Standards in unserer spezialisierten Schweinepraxis ist ausführlich beschrieben [24]. Dabei wurde ein komplettes Konzept beim Umgang mit Tierseuchen für die Praxis etabliert. Grundlage ist ein sogenannter Tierseuchenalarmplan (Abb 1.). In diesem sind alle zu ergreifenden Maßnahmen, praktischen Abläufe (z.B. für Probenbearbeitung, Sektionen, Reinigung und Desinfektion der gebrauchten Gerätschaften und der Praxisfahrzeuge) (Abb. 2 und 3) personelle Absicherungen und Materialbevorratung für mindestens vier Wochen (z.B. Overalls, Einwegoveralls, Fülllinge, Schweineschlingen, Blutentnahmekanülen, Desinfektionsmittel) für unterschiedliche Tierseuchengefährdungsstufen fixiert. Jeder Mitarbeiter/-in ist informiert, welche Aufgabe in welcher

Abfolge im Seuchenfall persönlich zugeordnet ist. Eine Besonderheit bildet in diesem Konzept die Einbeziehung einer bisher deutschlandweit einmaligen kompletten Reinigungs- und Desinfektionsanlage für Praxisfahrzeuge (Abb. 2). Durch diese Maßnahmen wird im täglichen Arbeitsablauf und speziell im Seuchenfall sichergestellt, dass eine Übertragung von Krankheitserregern auf Tierbestände durch Tierärzte wirksam vorgebeugt wird. Die Etablierung eines solchen Konzepts ist Ausdruck des hohen Verantwortungsbewusstseins für die betreuten Schweinebetriebe, fundierte Grundlage des täglichen Handelns und auch Absicherung der Tierarztpraxis gegenüber möglicher Schadensforderungen Dritter.

### **Akuter Tierseuchenfall**

Im akuten Tierseuchenfall obliegen die Feststellung und auch alle durchzuführenden Maßnahmen in Deutschland nur den zuständigen Veterinärbehörden und den dort tätigen beamteten Tierärzten. Erlangen die durchzuführenden Maßnahmen einen größeren Umfang sind bei den vorhandenen Personalstrukturen im staatlichen Veterinärwesen schnell Grenzen erreicht. Erst die Möglichkeit, im Ernstfall jederzeit „aus dem Stand heraus“ auf ein gut strukturiertes System an praktischen Tierärzten mit ihrer kompletten Logistik zurückgreifen zu können, stellt eine wirksame Tierseuchenbekämpfung bei Nutztierbeständen in der „Fläche“ sicher [21, 22]. Gemäß TierGesG, Ausführungsgesetze zum TierGesG und Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz, in den aktuellen Fassungen, können dann neben „amtlichen Tierärzten“ (vom Staat angestellte Tierärzte) im Tierseuchenfall andere approbierte Tierärzte zugezogen werden. Jeder in der Nutztierpraxis tätige Tierarzt sollte, schon im Interesse der betreuten Bestände, an der Tierseuchenbekämpfung teilnehmen. Zwingend ist dies aber nicht! Die hinzugezogenen praktischen Tierärzte sind dann innerhalb des ihnen erteilten Auftrags befugt und verpflichtet, alle übertragenen Amtsverrichtungen z.B. bei der Ermittlung von Tierseuchenausbrüchen, bei der Ergreifung von Schutzmaßnahmen gegen allgemeine und besondere Gefahren einer Tierseuche wie z.B. Untersuchungen, Impfungen und/oder Tötungen wahrzunehmen.

## Persönliche Erfahrungen und Fallstricke

Trotz der in den letzten Jahren erfolgreicher Tierseuchenbekämpfung der KSP kam es bei der praktischen Umsetzung zu erheblichen Unzulänglichkeiten. Eine konsequente Linie und Strategie sind nur im Ansatz erkennbar gewesen. Überzogene, ständig wechselnde und unverhältnismäßige Maßnahmen, fachlich oft nicht nachvollziehbar, erzeugten bei den betroffenen Tierhaltern und Tierärzten ein bisher nicht gekanntes Maß an Emotionen, Misstrauen und Frust. Die oft wechselnden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der EU aus Brüssel, führten zur Verwirrung, sowohl bei Amtstierärzten als auch bei Praktikern [15, 21, 22].

Auch wenn sich die genannten Unzulänglichkeiten bei dem Bemühen um Vermeidung so nicht wiederholen dürfen, sollte der praktische Tierarzt aber darum wissen. Es ist erheblich hilfreich, nicht „überrascht“ zu werden. Wichtig: Dieser Zeitraum oft unklaren und risikoreichen Handelns ist einerseits für den Praktiker besonders hinsichtlich korrekter Handlungsweise bedeutungsvoll und andererseits für die erfolgreiche Tierseuchenbekämpfung entscheidend! Hier ist die Mitarbeit entsprechend den veterinärbehördlichen Vorgaben unbedingt und uneingeschränkt notwendig- ohne Wenn und Aber! Kritische Fragestellungen zu sich eventuell widersprechenden Sachverhalten sind zu diesem Zeitpunkt fehl am Platz. Es sei dringend davor gewarnt, Handlungen ohne rechtliche Absicherung vorzunehmen und dem Drängen des Tierhalters und Viehhandels aus vermeintlicher Notwendigkeit oder Gefälligkeit nachzugeben.

### Erkennen der Tierseuche

Die wenigsten Tierärzte kennen die Erscheinungsformen akuter Tierseuchen wie der KSP oder noch weniger die der ASP persönlich aus der täglichen Praxis. Aus diesem Grund ist es wichtig, zumindest die Basics dieser Tierseuchen und deren Übertragungsmöglichkeiten aktuell zu kennen – eigentlich eine Selbstverständlichkeit [5, 12, 13, 26, 30]. Praktisch wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass sich die ASP klinisch nicht von der KSP unterscheiden lässt, die Tenazität des Virus sehr



Abb. 3 Industrewaschmaschinen mit Möglichkeit, die Overalls zusätzlich zu desinfizieren. Bild: DVM H.Nagel

hoch ist und somit wochenlang in Kadavern, im Blut bei 4°C bis 18 Monate und im Kot bei 20°C bis zu 11 Tagen überleben kann. Nur Temperaturen über 70°C führen zu einer sicheren Inaktivierung. Während bei den Schweinen die Letalität sehr hoch (> 90%) ausfällt, sind im Gegensatz dazu die Anfangsmortalität und Prävalenz in der Regel niedrig (< 5%). Die ebenfalls niedrige Kontagiosität (< 20%) bedeutet, dass nicht alle Tiere, die Viruskontakt haben, sich (sofort) anstecken und somit eine langsame Ausbreitung der ASP mit entsprechendem Zeitverzug erfolgt. Trotzdem, so die Erfahrungen, sind die Krankheitsbilder vielfältig und nicht immer so eindeutig, wie in der Literatur beschrieben, ja widersprechen in einzelnen Positionen bestehenden Lehrbuchmeinungen [7]. Hier bleibt nur der praktische Hinweis, dass man dem subjektiven „Empfinden“, dass mit den Schweinen „etwas“ nicht stimmt, dann dem Verdacht gezielt nachgeht und immer Temperaturmessungen vornimmt.

### Organisation und Verhalten nach Ausbruch

Nach Ausbruch einer akuten Tierseuche ist immer mit einem Zeitraum von mehreren Tagen zu rechnen, der durch eine gewisse „operative Hektik“ gekennzeichnet ist. Hier kann es in Abhängigkeit des

sich häufig ändernden aktuellen Erkenntnisstandes zu sich schnell ändernden gesetzlichen Vorgaben kommen (Verordnungen, Untersuchungsformulare - getrennt für Zucht- und Nuttschweine innerhalb und außerhalb von Restriktionsgebieten und/oder in verschiedenen Landkreisen, Bundesländern, Anzeige antibiotischer Behandlungen, Probenentnahmevorgaben). Da Arbeitsumfang und Arbeitszeiten exorbitant ansteigen, ist es sehr hilfreich, auf eine sofort abrufbare praxisinterne Organisation zurück greifen zu können. Die Organisation u.a. der Ablage sowohl für den Eingang als auch für den Ausgang von z.B. veterinärbehördlichen Schreiben/Landkreis, Untersuchungsbefunden, Transportgenehmigungen, Adressen, Informationen über die Öffnungszeiten der Veterinärämter sollte möglichst separat von der regulären Praxisorganisation sein.

### Kompartiment-/Restriktionszonen-Bildung beachten

Es ist möglich, dass das übliche Praxisgebiet in seuchenspezifische Bereiche (Kerngebiet, Sperrzonen, Kompartimente oder Zonen) aufgeteilt und mit unterschiedlichen rechtlichen Auflagen belegt wird. Das kann praktisch bedeuten, dass der Tierarzt in bestimmten Fällen einen Teil seiner Betriebe nicht oder

nur unter bewussten Verstößen gegen seuchenrechtliche Auflagen wie gewohnt betreuen könnte. Bei Nichtbeachtung setzt sich der Tierarzt erheblichen haftungsrechtlichen Gefahren aus [18, 19].

### **Informationsfluss sicherstellen**

Mit Kenntnisnahme des Seuchenausbruchs und Veröffentlichungen von Beschlüssen der EU-Kommission zur Tierseuchenbekämpfung sind diese für das betroffene Land sofort gültig. Diese Beschlüsse müssen aber noch durch nationale Verordnungen in einen gültigen Verwaltungsakt umgesetzt werden. Bei letzten Seuchenausbrüchen zeigte sich, dass der Viehhandel immer besonders aktuell informiert war und mit Hinweis auf die aktuelle Rechtslage Tierhalter und daraus folgend der praktische Tierarzt durch den Tierhalter aufgefordert wurde, der Situation möglichst auch sofort zu entsprechen. Dieser vermeintliche Informationsvorlauf ging aber zeitlich nicht einher mit der Bereitstellung der durch die Veterinärbehörden umzusetzenden Verwaltungsvorgaben. Dabei traten Verzögerungen von bis zu 4 Tagen auf! Die Vorgaben waren zudem noch fast für jeden Landkreis unterschiedlich gestaltet, oft am nächsten Tag komplett verändert und hatten oft „Zeitschriftenumfang“. In Aufarbeitung dieser Erkenntnisse sollte davon auszugehen sein, dass bei einem neuen Tierseuchenfall diese Problematik nicht mehr auftritt und die zuständigen Veterinärbehörden einheitliche Informationen zur Verfügung stellen [14].

### **Haftungsfragen**

Im akuten Tierseuchenfall sind neben der Bekämpfung und Aufdeckung des Erregereintrags, -verbreitung immer auch Fragen nach der Suche des Schadenverursachers und Fragen des Schadenausgleichs verbunden – egal durch wen! Verursacht ein Tierarzt nachweislich einen Schaden, so stellt sich die Frage, ob sich daraus ein Haftpflichtanspruch gegenüber dem Geschädigten oder gegenüber Dritten ergibt [1, 3, 4]. Diese Tatsache gewinnt unter Tierseuchenbedingungen einen besonderen Stellenwert, da die Schadenshöhe schnell zweistellige Millionenbeträge erreichen kann [18, 19].

### **Hoheitliche Tätigkeiten**

Die Übernahme staatliche Aufgaben kann immer nur als Folge eines amtlichen Auftrages seitens der Veterinärbehörde erfolgen. Hierbei wird der Tierarzt partiell den beamteten Tierärzten gleichgestellt und somit Amtsträger der Veterinärbehörde mit den dazugehörigen Rechten und Pflichten. Im Schadensfall tritt dann die sogenannte Amtshaftung ein. Es gilt zu berücksichtigen, dass praktische Tierärzte dann aber weisungsbedingt der zuständigen Behörde unterstellt sind. Tätigkeiten in Zusammenhang mit der eigenen Praxis z.B. nur eine Medikamentenabgabe auf dem Weg zum Einsatzort der Veterinärbehörde, sind dann nicht zulässig! Die hierbei über Jahre offen Problematik des möglichen Haftpflichtrisikos des praktischen Tierarztes bei der Tierseuchenbekämpfung [15, 23] ist durch entsprechende „Rahmenübereinkommen zum Einsatz von Tierärztinnen und Tierärzten im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung“ weitgehend gelöst [29]. Aber Achtung: Der Staat hat trotzdem die Möglichkeit des Rückgriffs gegen den Tierarzt, wenn dieser schuldhaft vorsätzlich oder schuldhaft grob fahrlässig gehandelt hat. Damit eng verbunden ist der Begriff des sogenannten „Sorgfaltsmaßstabs“. Er beinhaltet einerseits die Kenntnis aller (!) aktuellen rechtlichen Vorgaben und Verwaltungsvorschriften (EU, Verordnungen, Ministerialerlasse u.a.) und andererseits im Rahmen einer Tierseuche sich möglicherweise schnell ändernden Anforderungen an den praktischen Untersuchungsumfang und –inhalt.

### **Privatrechtliche Tätigkeiten**

Alle anderen Handlungen praktischer Tierärzte gelten als privatrechtliche Tätigkeiten. Dies trifft z.B. auch bei der routinemäßigen Betreuung von Schweinebeständen im Tierseuchenfall zu. So kann der Tierhalter durch Rechtsvorschriften verpflichtet sein, z.B. in einem Beobachtungsgebiet den Tierarzt im Rahmen einer Verkaufsuntersuchung zur Schlachtung angemeldeten Schweine auf das Freisein eben dieser Tierseuche untersuchen und ergänzend Blutproben nehmen zu lassen. Diese als „hoheitlich bestimmte privatrechtliche Beauftragung“ des Tierhalters und die sich daraus ableitenden

Tätigkeiten des Praktikers sind auch privatrechtlicher/zivilrechtlicher Natur. Dem zufolge richtet sich auch eine sich daraus abzuleitende Haftung nach den Vorgaben privatrechtlicher Gegebenheiten.

Auch hier spielt im Schadensfall der Begriff des „Sorgfaltspflichtverstoß“ eine zentrale Rolle. Beispiele hierfür wären die Vernachlässigung der Anzeigepflicht, Unterlassung der vorgegebenen Temperaturmessung bei der Untersuchung der Tiere oder die Verbreitung einer anzeigepflichtigen Tierseuche durch bewusste Nichtbeachtung von Hygienestandards. Jedem Praktiker dürften bei dieser Aussage ganze Fotoserien an „Bedenklichem“ gewahr werden. Hier bieten sich erhebliche Fallstricke! Obwohl der Sorgfaltspflichtbegriff als solcher nicht allgemein definiert werden kann, beinhaltet er aber auch hier zumindest die Notwendigkeit der Kenntnis aller allgemeinen rechtlichen Vorgaben (wie z.B. TierGesG, SchHaltHygV, alle untergesetzlichen Vorschriften, behördliche Vorgaben...) sowie die sich daraus ableitbaren korrekten Umsetzungen praktischer Handlungen. Sollten keine Vorgaben und Empfehlungen bestehen, so empfiehlt sich immer ein Höchstmaß an Sorgfalt und nicht nur die Orientierung am Handeln eines durchschnittlichen Fachvertreters, um Schuldvorwürfe auszusräumen [18]. Auch hier bieten sich trotz aller oftmals gegenteiligen Beteuerungen erhebliche Fallstricke für den Tierarzt! Die jeweiligen Sorgfaltsanforderungen bestimmen sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Man ist sehr gut beraten, diesen Gesichtspunkt immer vor Augen zu haben! So selbstverständlich es auch klingt – bei exorbitant steigendem Arbeitsumfang unter Stressbedingungen und Zeitdruck stellen sich sonst routinierte Arbeiten komplizierter dar und ganze Arbeitsabläufe werden dann den oft unkalkulierbaren Gegebenheiten untergeordnet. Es gilt ständig höchstes Augenmerk auf die Korrektheit der durchgeführten Tätigkeiten zu legen. Im Fall eines Prozesses zwischen geschädigtem Tierhalter oder Regress nehmenden Staat gegen den Tierarzt kommt es zu einer so genannten Beweislastumkehr zu Lasten des Tierarztes [18].



## Schlussbemerkungen

Tierseuchen werden immer wieder vorkommen. Dabei hat die Prävention absoluten Vorrang. Alle vorbeugenden Maßnahmen bedürfen auch der Einbindung praktischer Tierärzte. Dies kann entsprechend den landwirtschaftlichen Strukturen in unterschiedlichen Regionen Deutschlands sehr unterschiedlich sein! Schwerpunkt bildet hierbei vor allem die Rückendeckung der praktischen Tierärzte bei der Kontrolle und der Umsetzung der Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung durch die Kontrollorgane. Eine effektive und effiziente Bekämpfung erfordert ruhiges, zielgerichtetes Handeln, klare Strukturen und gegenseitiges Vertrauen auf allen Ebenen. Bei allen Problemen und Schwierigkeiten: Alle Landwirte und Tierärzte profitieren von langen seuchenfreien Intervallen!

## Take-Home Message

- Es besteht die Gefahr der Verbreitung in andere Gebiete Deutschlands sowie des Viruseintrags in Hausschweinebestände.
- Schweinehaltungshygieneverordnung und TierGesG bilden die rechtliche Grundlage für die Seuchenprävention.
- Tierarztpraxen sollten auf ein Konzept im Umgang mit Tierseuchen zurückgreifen können.
- Praktische Tierärzte sind verpflichtet alle ihnen übertragenen Aufgaben in der Seuchenbekämpfung wahrzunehmen (Sorgfaltsmaßstab).
- Im Falle eines Prozesses kommt es zur Beweislastumkehr zu Lasten des praktischen Tierarztes.

## Conflict of Interest

Es besteht kein Interessenkonflikt.



## LITERATUR

- [1] Achterberg (2008): Rechtliche Aspekte der Tätigkeit von praktizierenden Tierärzten in der Tierseuchenbekämpfung, 4. Leipziger Tierärztekongress, 2008
- [2] AgE/KK: ASP-Bekämpfung „alles in allem erfolgreich“, Deutsches Tierärzteblatt/2021: 69 (10)
- [3] Althaus (2006): Althaus/Ries/Schnieder/Großböling Praxishandbuch Tierarztrecht: 45-46
- [4] Althaus (2010): Die Haftung des praktizierenden Tierarztes im Bereich staatlich übertragener Aufgaben. Tierärztliche Praxis Supplement 1/2010: 5-8
- [5] Blome (1921): Afrikanische Schweinepest – Aktuelle Lage in Deutschland, Elanco-Webinar: 1 Jahr ASP in Deutschland, 15.09.2021
- [6] Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft (BÖLW) (2021): Pressemitteilung: Schweinepest eindämmen & artgerechte Haltung stärken, 31.08.2021, <https://www.boelw.de>
- [7] Depner (2019): ASP in Europa, Vortrag auf dem Geseker Schweineabend, Januar 2019
- [8] Deter (2021): Sachsen erweitert ASP-Untersuchungspflicht für erlegte Tiere auf weitere Kreise, topagrar-online, 29.09.2021
- [9] Deutscher Tierschutzbund E.V. (2021): Position zur Afrikanischen Schweinepest, Stand 03/2021, <https://www.tierschutzbund.de>
- [10] FLI (2021): Checkliste – Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe, [www.fli.de](http://www.fli.de)
- [11] FLI (2021): Tierseuchengeschehen – Afrikanische Schweinepest, [www.fli.de](http://www.fli.de)
- [12] Harlizius (2021): Afrikanische Schweinepest – wie schütze ich meinen Betrieb, <https://www.landwirtschaftskammer.de>
- [13] Heinritzi/Gindele/Reiner/Schnurrbusch (2006): Schweinekrankheiten, 113-114, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart
- [14] Hopp (2021): Kreisveterinäramt Soest, persönliche Mitteilung, 14.09.2021
- [15] Jaeger (2007): Problematik und Erfahrungen der Tierseuchenbekämpfung aus Sicht einer Landesbehörde, Nutztierpraxis Aktuell 20 (3): 60-61
- [16] Jücker (2021): Kasch fordert dritten ASP-Schutzzaun auf polnischer Seite, topagrar-online, 23.09.2021
- [17] Jücker (2021): ASP: Bund-Länder-Zoff bremst Bekämpfung, topagrar-online, 25.09.2021
- [18] Kamann (2006): Die Haftung praktizierender Tierärzte für ihre Tätigkeit im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung. Rechtliche Stellungnahme im Auftrag des BPT e.V., Landesverband Westfalen-Lippe: 1-24, 12.09.2006
- [19] Krieger (2006): Vortrag ZDS Fachtagung Tierseuchen, Kassel 2006
- [20] Kriegler (2021): Brandenburg und die ASP, ELANCO-Webinar: 1 Jahr ASP in Deutschland, 15.09.2021.
- [21] Nagel (2007): Anmerkungen zur Tierseuchenbekämpfung. Nutztierpraxis Aktuell 20 (3): 52-55
- [22] Nagel (2008): Der praktische Tierarzt im Spannungsfeld gesellschaftlicher Ansprüche und persönlicher Realitätsbewältigung. AVA-Haupttagung, Tagungsband: 84-87
- [23] Nagel (2019): Tierseuchenbekämpfung im Seuchenfall – Zur Haftpflichtfragen des praktizierenden Tierarztes, Deutsches Tierärzteblatt / 2019; 67 (1): 24-26
- [24] Nagel (2018): Ein Beispiel für einen hohen tierseuchenhygienischen Standard in einer Tierarztpraxis für Schweine, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 25-4, 227-229
- [25] Nagel (2021): Enquetekommission V des Landtags NRW „Gesundes Essen-Gesunde Umwelt-Gesunde Betriebe“, 17. Sitzung: Anhörung von Sachverständigen zum Thema Tierschutz und Tierwohl in NRW, 14. April 2021.
- [26] Reiner (2015): Krankes Schwein – kranker Bestand, 70-71, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart
- [27] Senger (2021): Eine Amtstierärztin und die Stunde Null der ASP in Deutschland, Podcast Mensch-Tierarzt, 30.05.2021
- [28] Senger (2021): ASP-Bekämpfung in Brandenburg, ELANCO-Webinar: 1 Jahr ASP in Deutschland, 15.09.2021
- [29] Tierärztekammer Nordrhein-Westfalen (2019):

Rahmenübereinkommen zum Einsatz von Tierärztinnen und Tierärzten im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung im Land Nordrhein-Westfalen, 17.09.2019, <https://tieraerztekammer-wl.de>

[30] Waldmann/Wendt (2004): Lehrbuch der Schweinekrankheiten, 94-104, Parey-Verlag-Stuttgart

Korrespondenzadresse



**Dipl. Vet.-med. Herbert Nagel**

Fachtierarzt für Schweine  
vivet Schweinegesundheit GmbH

Kahweg 33  
59590 Geseke  
dvmnagel@gmail.com

1975–1980

Studium der Veterinärmedizin in Berlin

1985–1989

Leiter einer Tierarztpraxis in Halberstadt  
1989–

Fachtierarzt für Schweine in Leipzig

1990–2017

praktischer Tierarzt -  
Praxis Schamoni/Nagel in Geseke

seit 2018

Inhouse Consultant der vivet Schweine-  
gesundheit GmbH  
(früher Praxis Schamoni/Nagel)